

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 20

Köln, den 16. Mai 1930

31. Jahrg.

Gegen die Ursachen der Volksnot.

Vor uns steht noch immer das große Problem der Arbeitslosigkeit. Der größte Tiefstand — besonders der saisonmäßige — dürfte inzwischen wohl überwunden sein. In den Jahren nach dem Kriege ist bei uns die Verstärkung der saisonmäßigen Ausschläge gegenüber der Vorkriegszeit besonders bemerkenswert. Auffällig ist auch der rasche Wechsel in den Konjunkturen.

Erfreulicherweise macht sich die übliche Frühjahrsbelebung auf dem Arbeitsmarkte jetzt etwas stärker bemerkbar. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ging bis zum 31. März auf 2 053 387 zurück. Die Arbeitslosenziffer vom 15. April zeigt einen weiteren Rückgang. Es wurden 1 859 266 Hauptunterstützungsempfänger und 302 462 Krisenunterstützte, insgesamt also 2 161 728 unterstützte Arbeitslose festgestellt.

Das ist aber noch nicht die Gesamtzahl der Arbeitslosen in Deutschland. Hinzu kommen noch die Empfänger von Wohlfahrtsunterstützungen, ferner die Arbeitslosen, die sich in der unterstützungslosen Wartezeit befinden, und solche Arbeitslose, die einen Anspruch auf Unterstützung noch nicht, nicht mehr, oder überhaupt nicht besitzen. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit ist bis jetzt wohl ausschließlich auf die Saisonbewegung zurückzuführen. Aber diese saisonmäßige Arbeitsbewegung ist leider in allen Außenberufen bis jetzt schwächer als im Vorjahr.

Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß auch in Zeiten niedergehender Konjunktur immer noch ein sehr großer wirtschaftlicher Umsatz bleiben muß, um den sogenannten „starken Bedarf“, der kaum von Konjunkturschwankungen abhängig ist, zu befriedigen. Diese Tatsache wird durch Produktionsberechnungen, die das Institut für Konjunkturforschung durchführt, belegt. Nach diesen Berechnungen ist, wenn man die deutsche Produktion im Gesamtdurchschnitt für 1928 = 100 setzt, das Produktionsvolumen im Februar 1930 trotz allem Niedergang noch ungefähr 95 v. H. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß das höchste Produktionsquantum der letzten drei Jahre der Monat Juni 1929 mit seiner Produktionsindexziffer von rund 110 erreichte. Diese Tatsachen werden erhärtet durch die große Produktionssteigerung, die beispielsweise im Jahre 1929 trotz abklingender Konjunktur amtlicherseits festgestellt wurde im Bergbau, in der Eisen schaffenden Industrie, in der Elektrizitätserzeugung, in der Bautätigkeit, im volkswirtschaftlichen Gesamtumsatz und im Eisenbahn-, Binnenwasserstraßen- und Schiffsverkehr der deutschen Häfen sowie in der guten Entwicklung des Außenhandels. Die Arbeitslosenziffer ist mithin kein unbedingtes Kennzeichen einer Wirtschaftskrise oder eines Produktionsrückganges mehr.

Andererseits ist der volkswirtschaftliche Verlust, der durch die Nichtbeschäftigung von Millionen von Volksgenossen entsteht, ungeheuer. Das Institut für Konjunkturforschung hat festgestellt, daß allein 1 Million Arbeitsloser durchschnittlich im Jahre den Verlust einer Bruttolohnsumme von rund 4 Milliarden Mark verursacht. Das ist das Doppelte dessen, was wir jährlich an Zahlungen aus dem Young-Plan zu leisten haben. Hinzu kommt noch der Geldeaufwand in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung. Dieser Aufwand betrug beispielsweise im Kalenderjahr 1928 rund 819 Millionen für die Arbeitslosenversicherung und rund 130 Millionen für die Krisenunterstützung. 1929 waren es 1092 Millionen in der Arbeitslosenversicherung, 166,6 Millionen in der Krisenunterstützung. Dabei sind noch nicht eingerechnet die Notstandsarbeiter, die unterstützten Kurzarbeiter und die arbeitsunfähigen

Kranken. Darum ist es geradezu katastrophal, wenn man sich schon seitens der Unternehmer und seitens der Behörden glatt auf eine durchschnittliche Arbeitslosenziffer von 1 bis 1,2 Millionen im Jahre innerlich und äußerlich einstellt.

Die Arbeitslosigkeit ist — das sei von vornherein betont — nicht etwa eine spezifisch deutsche Angelegenheit, sondern ein Weltproblem. Nach den Berichten des Internationalen Arbeitsamtes über den Verlauf der Arbeitslosigkeit in den wichtigsten Industriestaaten der Welt in der Zeit von 1920—1928 wird eine Weltarbeitslosigkeit von rund 10 Millionen angegeben. Jetzt dürften es sehr viel mehr sein.

Es wird gut sein, daß man allenthalben die Arbeitslosigkeit als ein internationales Problem klar sieht. Bei uns ist dieses schon deshalb notwendig, weil wir mit einem bedeutenden Teil unseres Marktes an den Weltmarkt geknüpft sind und alle Schwankungen, ob sie politischer oder wirtschaftlicher Natur sind, immer größere Teile unseres Wirtschaftslebens beeinflussen. Es sei nur daran erinnert, daß die Kämpfe in China beispielsweise unsere Raucher Nadelindustrie sehr hart mitnehmen. Wenn man auch solche Sonderentwicklungen nicht zu überschätzen braucht, so ist doch sicher, daß sie nicht etwa nur Einzelercheinungen darstellen, sondern wichtige Begleiterscheinungen der Weltwirtschaftskrise sind.

Die verhältnismäßig große Arbeitslosendurchschnittsziffer in Deutschland wird — abgesehen von den Saison- und Witterungseinflüssen — noch durch eine ganze Reihe anderer Ursachen herbeigeführt. Das starke Überangebot an Arbeitskräften gegenüber der Vorkriegszeit ist strukturell zu erklären, d. h. es ist in gewissen Strömungen begründet, die infolge der Einwirkung von Krieg und Kriegsfolgen innerhalb der deutschen Volkswirtschaft eintreten mußten. Der Krieg und die Inflation haben das Verhältnis zwischen den Faktoren „Bevölkerung, Kapital und Raum“ in der Volkswirtschaft gründlich verändert. Der unserem Volke zur Verfügung stehende Raum hat sich — völlig abgesehen von dem Verlust der Kolonien — infolge der Gebietsabtretungen auf Grund des Versailler Diktates um fast 13% vermindert. Das deutsche Volkvermögen beträgt heute schätzungsweise in seinem Realwerte vielleicht $\frac{1}{4}$ der Vorkriegeshöhe. Dagegen hat seit 1907 die deutsche erwerbstätige Bevölkerung und besonders die auf den Arbeitsmarkt angewiesene Masse des Volkes, also die unselbständigen erwerbstätigen Arbeiter und Angestellten um ein ganzes Drittel zugenommen. Die Rückwanderung Deutscher aus dem Auslande und den abgetrennten Reichsgebieten, die Verarmung breiter Volksschichten durch den Krieg und die Inflation und anderes haben mindestens 3 Millionen Arbeitskräfte, die sonst den Arbeitsmarkt nicht belasteten, in die Konkurrenzlinie gebracht. Es kommt noch die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht hinzu. Und schließlich kommt noch der durch die Kriegsverluste bedingte starke Frauenüberschuß von rund 2 Millionen in Betracht. Ein erheblicher Teil dieser Frauen kommt nicht zur Verheiratung und wird infolgedessen auf den Arbeitsmarkt gedrängt. Alljährlich kommen die Neueinstellungen von rund 3- bis 400 000 herangewachsenen Arbeitskräften hinzu. Bei den Ursachen der Arbeitslosigkeit darf auch die vielfach übersteigerte Rationalisierung und Mechanisierung nicht übersehen werden. Die Mechanisierung und Zusammenlegung in der deutschen Wirtschaft ist geradezu rasend vor sich gegangen.

Die fortschreitende Industrialisierung in bisher agrarischen Ländern und die damit zusammenhängende verstärkte Abschließung des Auslandes gegen deutsche Erzeugnisse erschweren den deutschen

Warenabfuhr in den früheren Abfuhrgebieten außerordentlich. Ein- und Ausfuhrverbote, Zollerhöhungen, Subventionen und Dumpingverfahren, differenzierte Behandlung der Deutschen im Auslande und sonstige Hemmnisse werden gegen uns noch immer in starkem Maße angewandt. Die Zerrissenheit Europas, die durch die Diktate von Versailles, Saint Germain und Trianon herbeigeführt wurde, wirkt schlimm auf den handels- und währungspolitischen Fortschritt ein. Der Redakteur des Londoner Economist, Milster Capton, rief 1927 auf der Weltwirtschaftskonferenz in Genf den Wirtschaftsführern von 47 Kulturstaaten — insbesondere den europäischen Vertretern — zu: „Elf neue Staaten, 7000 km neue Grenzen, 10 Millionen Arbeitslose und jährlich 9 Milliarden Rüstungsaufwendungen in Europa!“ Das ist das Resultat der Friedensverträge. In Europa wird man sich diese Tatsachen wohl bald etwas ernster als bisher vor Augen führen und daraus allgemein-politische und insbesondere handelspolitische Konsequenzen ziehen müssen.

Die oft leichtfertigen Entlassungen wirken geradezu katastrophal auf die Arbeitslosenversicherung ein. Das Schlagwort: „Die Arbeitslosenversicherung ist nicht nur eine Versicherung für die Arbeiter, sondern auch für die Arbeitgeber“, hat derartig im Unternehmerlager gezündet, daß besonders auch die zeitliche Überführung der Stammarbeiter und der branchekundigsten Leute auf die Arbeitslosenversicherung vielen Unternehmern keine besonderen Kopfschmerzen mehr macht, zumal die Facharbeiter wegen Wohnungsmangel nicht fort können. Wenn diese Beispiele weiter Schule machen sollten, dann werden auch keine 3% oder 4% an Beiträgen und keine hunderte von Millionen Mark an Reichszuschüssen die Versicherungsverpflichtungen zu erfüllen in der Lage sein. Wir kämen dann bald zu Krankenkassenbeiträgen in der Arbeitslosenversicherung.

Weitere Ursachen der Arbeitslosigkeit sind die fehlende Kaufkraft im Inlande und damit im Zusammenhang die hohe Belastung des Massenkonsums und die vielfach zu niedrigen Erzeugerpreise, die der Landwirt erhält, sowie der außerordentlich niedrige Barlohn, den der Landarbeiter bekommt. An manchen Stellen — z. B. in Mecklenburg — erhält der Landarbeiter 5 Pfennige Barlohn die Stunde.

Der Lebenshaltungsindex steht zwar im März 1930 um fast 8% günstiger als um dieselbe Zeit des Vorjahres. Diese Verbilligung der Lebenshaltung ist fast ganz dem Rückgang der Ernährungs-kosten zuzuschreiben. Die industriellen Fertigwaren haben sich bei dem letzten Verbraucher kaum verbilligt. Allerdings ist zu bemerken, daß die ungewöhnlich niedrigen Agrarpreise infolge der von der Regierung und vom Reichstag beschlossenen Zoll- und sonstigen Hilfsmaßnahmen für die Landwirtschaft und die bisherige Steuerreform nicht ohne Einfluß auf die Verbraucherpreise bleiben werden, die ja trotz der geringen Erzeugerpreise in der Landwirtschaft in den Läden noch nicht viel billiger sind. Die Besserung des Realeinkommens für die in Arbeit gebliebenen Arbeitnehmer wird dadurch wieder illusorisch gemacht werden.

Die Unternehmer haben es übrigens ausgezeichnet verstanden, die öffentliche Meinung in dem Sinne mobil zu machen, daß eigentlich die Überhöhung des Lohnniveaus in der Hauptsache die schlechte Konjunkturlage herbeigeführt habe. Ein volkskonservativer Reichstagsabgeordneter, Herr Klönne-Dortmund, redet bereits von einem „mehrjährigen Lohnfrieden“. Den Bauarbeitern ist es nur mit knapper Not gelungen, den Generalangriff der Unternehmer auf ihre Löhne abzuwehren, und die Schneider mußten sich trotz längerem Kampfe mit einer ganz geringen Lohnaufbesserung zufrieden geben. In dem Lohnstreit in der badischen Textilindustrie fällt der stellvertretende Landespräsident einen Schiedspruch für die badische Textilindustrie, der den Textilarbeitern nichts brachte, und in dem bekannten Abkommen mit dem Stahlwerk Becker & Co. mußte eine teilweise Derringerung der über die Tarifverträge hinaus durch persönlichen Dienstvertrag des einzelnen Arbeiters und Angestellten gezahlten Akkordsätze und Leistungszulagen in Kauf genommen werden. Auch in anderen Berufen sieht es mit einer Besserung der Löhne zurzeit schlecht aus.

In der deutschen Arbeitgeber-Zeitung macht ein Dr. Diekmann darauf aufmerksam, daß die Arbeitslosigkeit durch die Lohn-schraube verschuldet sei. Er geht gleich aufs Ganze und fordert neben Lohnabbau den Fortfall der sogenannten „revolutionären Erregenschaften“ auf dem Gebiete der Arbeitsverfassung, des Arbeitsrechts, also Freiheit für die Wirtschaft, keinen Tarifvertrag mehr, keine Tarifgesetze, keine Arbeitsgerichtsbarkeit, kein Schlichtungswesen, keine Verbindlichkeitserklärung von Lohn- und Tarifverein-

barungen. Darauf will nicht nur Dr. Diekmann hinaus, sondern hinter ihm stehen viele Tausende von reaktionären Unternehmern, die dasselbe wollen. In einer solchen Zeit müssen die Gewerkschaftsführer außerordentlich vorsichtig zu Werke gehen.

Demgegenüber ist ausdrücklich zu betonen: von der Lohnseite ist die Arbeitslosigkeit in Deutschland nicht zu erklären, denn Deutschland teilt das Schicksal der Arbeitslosigkeit mit allen industriellen Staaten — nicht nur mit denen, die industriell unter Deutschland, sondern auch mit denjenigen, die industriell über Deutschland stehen. Das kann man jederzeit an den einschlägigen amtlichen Veröffentlichungen nachweisen.

Die Bevorzugung ausländischer Waren, die natürlich eine große Wareneinfuhr aus dem Auslande nach sich zieht, fördert zweifellos in starkem Maße die Arbeitslosigkeit im eigenen Lande. Wir haben noch längst nicht eine Regelung des Verbrauches nach volkswirtschaftlichen Maximen. Die Gesamteinfuhr betrug im Jahre 1929 13,44 Milliarden Mark und die Gesamtausfuhr 13,49 Milliarden Mark. In der Einfuhr von 13,44 Milliarden Mark waren allein für 4,19 Milliarden Mark an landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Nahrungs- und Genußmittel) enthalten. Unser Volk kann es sich in Zukunft einfach nicht leisten, für 846 Millionen Mark Milch, Butter, Käse, Eier und für 650 Millionen Mark Südfrüchte, Obst, Gemüse und Blumen einzuführen. Wir können mindestens für 2 Milliarden Mark auf eigener Scholle an landwirtschaftlichen Produkten mehr erzeugen als bisher, wenn die begonnene Rationalisierung, Standardisierung und Abfuhrregelung in der Landwirtschaft gelingt und die deutsche Hausfrau, durch deren Hände rund 80% aller Einkäufe gehen, auf die meistens sinnlose Bevorzugung der ausländischen Ware verzichtet. Es handelt sich aber nicht nur um die Einfuhr landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse, sondern ebenso sehr auch um die unnötige Einfuhr vieler Industriewaren. Die deutschen Unternehmer und Behörden bevorzugen vielfach ausländische Industrieerzeugnisse, z. B. Kohle, Automobile, Maschinen aller Art, Uhren, Kleinenwaren, Schuhe, Pflastersteine usw. Hier zeigt sich, daß es mit dem Patriotismus, den gewisse Kreise in Erbpacht genommen haben wollen, nicht weit her sein kann.

Eine schwere Belastung der deutschen Wirtschaft und eine Minderung ihrer Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande sind die viel zu hohen Zins- und Provisionsätze und Zinsspannen. Die großen Bankinstitute zahlen für Spargelder beispielsweise 4 bis 5% und nehmen für ausgeliehenes Geld 9 bis 12%. Die Zinsspanne, der Verdienst, ist also mithin höher, als der gesamte Zinsfuß in Vorkriegsjahren war. Besonders bedauerlich ist es, daß einzelne deutsche Länder und sonstige öffentliche Körperschaften noch bis in die letzte Zeit hinein öffentliche Anleihen mit 9% und mit sonstigen opulenten Bedingungen ausstatten. Das trägt natürlich nur dazu bei, den Zinsfuß in Deutschland immer länger auf einer unverträglichen und unerträglich hohen Höhe zu halten.

Es ist geradezu paradox, feststellen zu müssen, daß bei niedergehender Konjunktur und starkem internationalen Zinsrückgang der Kapitalkurs in Deutschland noch teilweise steigt. Reichsregierung und Reichsbank müssen hier stärker zusammenwirken, um der Wirtschaft Erleichterungen finanzieller Art schnell zu verschaffen und eine große Quelle der Arbeitslosigkeit zu verstopfen. Die deutsche Wirtschaft ist in ihren Grundlagen gesund. Darum muß dafür gesorgt werden, daß nur Geld ins Land hineinkommt, das bedeutend billiger ist als bisher.

Die beabsichtigte Drosselung des Wohnungsbau es in diesem Baujahr trägt, wenn sie voll durchgeführt wird, enorm zur Belastung des Arbeitsmarktes bei. Wir bemerken das schon an der viel geringeren Entlastung des Arbeitsmarktes in diesem Frühjahr — verglichen mit den vorjährigen Ziffern. Den Bestrebungen, auf Kosten des Wohnungsbau es die öffentlichen Kassen, die durch eine falsche Finanzpolitik geleert sind, wieder aufzufüllen, müßte mit aller Schärfe allerorts begegnet werden. Wer den dringend notwendigen Wohnungsbau drosselt, versündigt sich nicht nur an den bedauernswerten Opfern der Wohnungslosigkeit, sondern legt zu gleicher Zeit Hand an die Wurzel einer für die Belebung der Gesamtwirtschaft unentbehrlichen Schlüsselindustrie.

Die Zahlungen aus dem Dawes-Plan und Young-Plan, die den deutschen Kapitalmarkt und damit auch den Arbeitsmarkt in Deutschland einschränken und die von unerhört langer Dauer sind, müssen von der organisierten Arbeiterschaft stets bekämpft werden, bis sie auf ein erträgliches Maß herabgesetzt sind und schließlich verschwinden. Allerdings war die fürchtbare Young-

plan-Hege, von Zeitungen unter Führung der Herren Hugenberg und Hitler betrieben, nicht geeignet, den Kredit Deutschlands zu erhöhen. Ganz im Gegenteil, bei einem großen Teil der deutschen Unternehmerschaft wurde durch diese Presskampagne ein Pessimismus und eine Niedergeschlagenheit hervorgerufen, die zum allergrößten Schaden für unsere Wirtschaft ausgelaufen sind und die nicht wenig zu der kolossalen Arbeitslosenziffer beigetragen haben. Die pessimistischen Schilderungen und das Hinstellen unserer Gesamtwirtschaft als „völlig bankerott“, entsprechen übrigens nicht im geringsten den Tatsachen. Und die Arbeitslosenziffer, das sei noch einmal betont, ist kein unbedingter Gradmesser mehr für die Prosperität und für die Produktionskapazität in der Wirtschaft. Siehe Produktionsziffern!

Auch mit der Neukapitalbildung, die von den Unternehmern dauernd in den Vordergrund geschoben wird und womit sie den Abbau der Löhne und der Sozialversicherung begründen, steht es keineswegs so schlecht, wie man es darstellt. Man sehe sich die in ganz kurzer Zeit nach der Stabilisierung angeammelten Riesenkapitalien und Reserven der deutschen Großbanken an. — Man sehe

ferner den emsigen Sparsleiß an, den die breiten Schichten der Bevölkerung trotz der relativ niedrigen Löhne betätigen, und durch den bereits in den Sparkassen ein Neukapital von über 10 Milliarden Mk. in einigen Jahren gesammelt worden ist, und wird dann den Pessimismus vieler sogenannter Wirtschaftsführer nicht mehr teilen können. Wir haben in Deutschland mindestens zwei Drittel des bisherigen Kapitalbedarfs in so kurzer Zeit selbst aufgebracht. Hinzu kommen noch die großen Summen, die auf dem Wege der Selbstfinanzierung in den Betrieben auslaufenden Mitteln angelegt worden sind und die man nicht erfassen kann.

Eine richtige Voraussetzung für den Wiederanstieg der deutschen Wirtschaft ist die Durchführung der ins Auge gefaßten Finanzreform und der staatlichen Hilfsmaßnahmen für die Landwirte, verbunden mit der Selbsthilfe in der Landwirtschaft, sowie die Beschränkung der großen unproduktiven Ausgaben im Reich, in den Ländern und in den Gemeinden und damit endlich die Schaffung eines soliden Ausgleiches in den öffentlichen Etats.

F. Baltrusch.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung im Jahre 1929.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übergibt soeben der Öffentlichkeit ihren Bericht für das Kalenderjahr 1929.

Die ungünstige Gestaltung des Arbeitsmarktes, die naturgemäß neben den unmittelbaren finanziellen Anforderungen für Unterstützungszwecke auch an Organisationen und Personal außerordentliche Ansprüche stellt, ist gekennzeichnet durch einen Jahresdurchschnitt von 1,9 Millionen Arbeitsuchenden und von 1 275 000 Hauptunterstützungsempfängern. Neben den Einflüssen der Witterung, der Saisonschwankungen und des Konjunkturrückganges tragen strukturelle Veränderungen wesentlich zu diesem Gesamtbild bei.

Es gelang, ungeachtet der erschwerten konjunkturellen und strukturellen Vorbedingungen, die Zahl der erzielten Vermittlungen noch etwas weiter von 6 206 000 im Vorjahr auf 6 258 000 zu steigern. Der Ausbau der landwirtschaftlichen Vermittlung ermöglichte einen weiteren Schritt auf dem Wege der Herabsetzung des Ausländerkontingents und trug zur Erleichterung des industriellen Arbeitsmarktes bei. Die Angestelltenvermittlung wurde verstärkt. Der Marktausgleich zwischen den einzelnen Bezirken wurde durch Verbesserung des Nachrichtendienstes über die örtlich nicht erlebigen Arbeitsgesuche und Stellenangebote gefördert.

Die werteschaffende Arbeitslosenfürsorge litt im Berichtsjahre unter den Schwierigkeiten der finanziellen Lage. Immerhin konnte sie insgesamt rund 14 772 000 abgeleistete Tagewerke in der Zeit vom 1. Oktober 1928 bis 30. September 1929 verbuchen; eine Liste der wichtigsten von ihr geförderten Maßnahmen läßt die planmäßige Konzentration auf Arbeiten produktiven Charakters erkennen. Sozialpolitisch gesehen bleibt die werteschaffende Arbeitslosenfürsorge außerdem ein unentbehrliches Mittel zur Prüfung des Arbeitswillens und damit auch zur Erspareung ungerechtfertigter Unterstützungen.

Während die eigenen Gesamteinnahmen rund 890,2 Mill. M. (davon 869,2 Mill. M. Beiträge) betragen, beliefen sich die Ausgaben auf 1266,7 Mill. M., von denen 1092 Mill. M. auf den Unterstützungsaufwand, 40 Mill. M. auf Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit und 26 Mill. M. auf den Aufwand der Reichsanstalt für die berufsübliche Sonderfürsorge entfallen. Die Kosten der Arbeitsämter, Landesarbeitsämter und der Hauptstelle beliefen sich auf 108 Mill. M., d. h. 6,85 v. H. der gesamten, von der Reichsanstalt verwalteten Ausgaben; sie sind mit der wachsenden Arbeitslosigkeit zwar in ihrer absoluten Höhe gegenüber dem Vorjahre gestiegen, im Verhältnis zum Gesamtumsatz (1928: 7,19 v. H.) jedoch zurückgegangen. In diesem Betrage sind jedoch schätzungsweise — genaue Angaben sind mangels getrennter Buchungen nicht möglich — 43 Mill. M. enthalten, die auf Kosten der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung entfallen. Dieser Betrag an produktiven Unkosten ist von den genannten 108 Mill. M. abzusetzen; erst dann ergeben sich die eigentlichen Verwaltungsausgaben im Betrage von 65 Mill. M. oder 4,2 v. H. der Gesamtausgaben.

In einer Pressebesprechung führte Präsident Dr. Syrup dazu noch aus:

Die Zahl der Arbeitsuchenden, die sich bei den 361 Arbeitsämtern der Reichsanstalt am 15. April 1930 gemeldet hatten, betrug rund 2 937 000. Von der Arbeitslosenunterstützung wurden am 15. April 1930 rund 1 859 000 Hauptunterstützungsempfänger unterstützt, aus Mitteln der Krisenfürsorge 302 000. Die Frühjahrsentlastung seit dem Höchststand, Ende Februar 1930, betrug nur etwa eine halbe Million Hauptunterstützungsempfänger, so daß das Unterstützungsniveau gegenüber dem Vorjahr zurzeit um fast eine halbe Million höher liegt. Aus den Beitragseingängen, die beim jetzigen Satz von 3½ v. H. auf 1015 Mill. M. zu schätzen sind, sowie 200 M. weiteren Reichszuschüssen, kann die Reichsanstalt insgesamt die Versorgung von 1 170 000 Hauptunterstützungsempfängern im Jahresdurchschnitt sichern, allerdings ist zu besorgen, daß diese Grenze im Jahre 1930 nicht eingehalten, sondern überschritten werden wird, so daß die

Veranschaulichung der Reichsanstalt

beim Reich, die am 31. März 1930 schon 620 Mill. M. betrug, weiter anwachsen würde. Vor Inkraftsetzung der Arbeitslosenversicherung (nämlich im Krisenjahr 1926) haben die deutschen öffentlichen Organe bei einem Beitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Höhe von zusammen 3 v. H. Zuschüsse in Höhe von 687 Millionen Mark leisten müssen. Diese Belastung ist damals weniger schwer empfunden worden, da sie sich auf die verschiedenen öffentlichen Organe verteilte: Reich und Länder trugen je zwei Fünftel (je 275 Millionen) und die Gemeinden ein Fünftel (137 Millionen Mark). Die damaligen Zuwendungen der öffentlichen Organe an die Erwerbslosenfürsorge hatte den Charakter verlorener Zuschüsse, nicht aber den Charakter von Darlehen. Da das Krisenjahr 1926 allgemein als besonders ungünstig angesehen wurde, hat man die finanzielle Ausstattung der im Sommer des folgenden Jahres (1927) ins Leben gerufenen Arbeitslosenversicherung in erheblich engeren Grenzen halten zu können geglaubt. Hier machte Präsident Syrup beachtliche Angaben darüber, wie hoch sich die Zuschußpflicht einzelner Länder belaufen würde, wenn heute noch die Erwerbslosenfürsorge in Kraft wäre, wie sie vor dem 1. Oktober 1927 bestanden hat. Der bayrische Staat hätte 40 Millionen, der sächsische Staat 18 Millionen Mark jährlich zuzuschießen müssen.

Einen bemerkenswerten Einblick in die verschiedenartigen Verhältnisse, die in den einzelnen Reichsteilen auf dem Gebiet der Arbeitslosigkeit bestehen, gibt eine gleichfalls vom Präsidenten Syrup vorgetragene Zusammenstellung: Wenn die Arbeitslosenprämien der einzelnen Landesarbeitsamtsbezirke so bemessen würden, daß innerhalb des Bezirks volle Deckung der Ausgaben erreicht werde, so müßten folgende Sätze erhoben werden:

Westfalen 3,3 v. H.

Südwestdeutschland (Württemberg und Baden) 3,4 v. H.
Brandenburg (mit Berlin) 4,2 v. H.

Niedersachsen 4,6 v. H.
 Freistaat Sachsen 4,7 v. H.
 die Nordmark 4,7 v. H.
 Mitteldeutschland 5,2 v. H.
 Hessen 5,4 v. H.
 Bayern 5,7 v. H.
 Schlesiens 6,9 v. H.
 Pommern 7,4 v. H.
 und Ostpreußen 8,6 v. H.

Hieraus geht hervor, daß bei der gegenwärtigen Prämienhöhe (3½ v. H.) nur Westfalen und Südwestdeutschland Überschußgebiete sind und daß besonders die Ostprovinzen in sehr hohem Maß Zuschußgebiete darstellen. Präsident Spruy fügte hinzu, die Arbeitslosenversicherungsprämie hätte auf 4½ v. H. erhöht werden müssen, wenn die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung im Jahre 1929 ohne Reichszuschüsse hätte auskommen wollen.

Die Gestaltung der Verhältnisse am Arbeitsmarkt ist nicht allein auf Konjunkturgünde, auch nicht ausschließlich auf die — zunächst überwiegend ungünstigen — Auswirkungen der Rationalisierung zurückzuführen. Vielmehr wirken erhebliche strukturelle Ursachen mit: Zunahme der Gesamtbevölkerung (nahezu 4 Millionen Köpfe), veränderter Altersaufbau (7 Millionen Menschen mehr in erwerbstätigem Alter), Umordnung der sozialen Schichtung (Zuwachs der Arbeitnehmerzahl in vier Jahren um 2,8, statt um 1 Million), insbesondere scharfer Andrang von Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Der reine Unterstützungsaufwand, der die entscheidenden Ausgaben ziffern ergibt, belief sich nach Erhebungen von Ende 1929 im Durchschnitt für den Monat und den Kopf des Hauptunterstützungsempfängers auf 80,86 M., der Gesamtaufwand auf 91,16 M. Die Novelle vom 12. Oktober 1929 wird die reinen Unterstützungsausgaben von 80,86 M. auf 76,60 M. pro Kopf und Monat senken, d. h. auf etwas mehr als 1036 M. pro Kopf jährlich, vorbehaltlich von Schwankungen infolge Veränderungen der Lohnverhältnisse. Wie weit und auf welchem Wege weitere Erparnisse zu erzielen sind, wird demnächst vom Vorstand der Reichsanstalt geprüft werden, da auf Grund des neuen Gesetzes zur Vorbereitung der Finanzreform der Vorstand bereits vom Reichsarbeitsministerium aufgefordert worden ist, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Zum Schluß seiner eingehenden Ausführungen legte Präsident Spruy seine persönliche Auffassung in der Frage der sogenannten Autonomie der Reichsanstalt dar. Eine solche Autonomie setze voraus, daß die wichtigsten Grenzen, insbesondere der Höchstfuß der Beiträge und die Mindestgrenze der Leistungen, vom Gesetzgeber festgelegt würden, und daß in Krisenzeiten die Hilfe der Allgemeinheit gesichert sei. Allerdings empfehle es sich nicht, eine Autonomie der Reichsanstalt in Zeiten politischer Hochspannung vorzunehmen.

Wie sie das meinen.

Die Gewerkschaften sind bekanntlich an allem schuld. Wer das nicht glaubt, kann es in den Arbeitgeber-Zeitschriften und -Zeitungen nachlesen. Wer kennt nicht folgende und ähnliche phrasenhafte Schlagworte der Arbeitgeber, die summarisch die „Sünden und Verbrechen der Gewerkschaften“ hervorheben: Die Gewerkschaften sind es, die entgegen aller Vernunft und unter Außerachtlassung der „ewig gültigen Wirtschaftsgesetze“ ihre Forderungen durchdrücken und dadurch die Wirtschaft auf den heutigen Tiefstand gebracht haben. Diese Einstellung finden wir in der Schwerindustrie sowohl wie im Handwerk.

Angeblick ist es besonders das Gesetz von Angebot und Nachfrage, das von den Gewerkschaften zu wenig beachtet wird. Gerade jetzt während der großen Arbeitslosigkeit wird das von den Arbeitgebern oft herorgehoben. Müßten doch jetzt bei dem Überangebot von Arbeitskräften nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage die Löhne bedeutend erniedrigt werden. „Das Deutsche Holzgewerbe“ die Zeitschrift der Berliner Tischler-Innung (Nr. 15 v. 12. 4. 30) schreibt dazu u. a. folgendes:

„Die hohe Arbeitslosigkeit findet eben in der Tatsache, daß das sonst krisenübliche Absinken des Lohnniveaus verhindert worden ist, eine wichtige Erklärung. Wäre zu Beginn des Konjunkturmchwünges der Lohnsatz rechtzeitig dem Druck der sinkenden Rentabilität gewichen, so würden ohne Zweifel manche Betriebe, die jetzt mit der Produktion ganz oder teilweise stillliegen, ihre Beschäftigung aufrechterhalten. Die Depression wäre wahrscheinlich rascher und auf einer breiteren Produktionsbasis mit gerin-

gerer Arbeitslosigkeit überwunden worden. Statt dessen ziehen wir es heute vor, die Lohnkosten zu stabilisieren, damit den Umfang der Erwerbslosigkeit zu erhöhen und die Depressionsperiode zu verlängern.“

Gibt es wirklich ein ewig gültiges Gesetz von Angebot und Nachfrage? Wenn ja, hat es in der Wirtschaft Allgemeingültigkeit, oder ist es nur dazu da, damit die Arbeitgeber ein Lohndruckmittel haben? Die Arbeitgeber, wenigstens ein Teil derselben, scheinen letzterer Meinung zu sein. In derselben Nummer der vorhin zitierten Zeitschrift, in der versucht wird, die Lohnhöhe von dem Gesetz von Angebot und Nachfrage abhängig zu machen, wird in einem Artikel „Fusionen und Handwerk“ (vom „D. Handwerksbl.“ Nr. 7 übernommen) Anweisungen gegeben, wie das Handwerk ebenfalls wie die Industrie das Gesetz von Angebot und Nachfrage ausschalten und dadurch zu fixierten Preisen kommen könne. Wörtlich heißt es darin u. a. folgendermaßen:

„Wenn hier von einer „Kapitalschonung“ als einer wesentlichen Triebkraft für die Zusammenschlüsse gesprochen wird, so sagt diese Kapitalschonung nichts anderes, als daß die Industrien aller Zweige in breitem Maße einen scharfen Kampf gegen den sogenannten „Konkurrenzpreis“ führen. Der Konkurrenzpreis, als Folge des freien Spiels von Angebot und Nachfrage auch der „gerechte Preis“ genannt, verliert also in der Industrie immer mehr an Bedeutung und an seine Stelle tritt der fixierte Preis.“
 . . . „An Stelle der immer schwächer werdenden Bedeutung des freien Spiels von Angebot und Nachfrage sollte nicht nur, sondern muß nach und nach das Handwerk Interessengemeinschaften schließen mit seinen Vorlieferanten, die fast sämtlich in ihren Berufszweigen von den Wirkungen der Fusionen betroffen sind oder noch werden.“ „Solche Interessengemeinschaften vertraglich geordnet von Berufsstand zu Berufsstand, werden zu regeln haben die allgemeinen Verkaufsbedingungen, gemeinsame Abmachungen über die Preise, und gewisse Konkurrenzklauseln. Anfänge zu solchen Interessengemeinschaften sind im Handwerk bereits gemacht.“

Die Arbeitgeber wollen also schwankende Löhne (selbstverständlich nur nach unten), unter Berufung auf das Gesetz von Angebot und Nachfrage, wenn es auch nicht immer ganz klar ausgesprochen wird. Auf der anderen Seite wollen sie eine Stabilisierung der Preise durch Beseitigung desselben Gesetzes. Diese eigenartige Einstellung entspringt selbstverständlich nicht wirtschaftlicher Einsichtigkeit, sondern gewinnstüchtigen Motiven. Warum sollen bei gleichbleibenden Preisen die Löhne sich nach unten bewegen? Doch nur, damit die Arbeitgeber die dadurch entstehende Differenz in die Tasche stecken können. In der zitierten Zeitschrift wird zugegeben, daß der fixierte Preis immer mehr an Bedeutung gewinnt. Gleichzeitig wird aber behauptet, die ausgebliebenen Lohnsenkungen (nicht etwa Lohn erhöhungen) seien schuld an der Arbeitslosigkeit. Auf angeblich sinkende Rentabilität der Betriebe wird die Arbeitslosigkeit zurückgeführt. Gleichbleibende Preise und sinkende Löhne müssen unbedingt zu einer Gewinnsteigerung führen. Bei ausbleibender Lohnsenkung wäre demnach die „sinkende Rentabilität“ darin zu suchen, daß die Gewinne sich nicht fortwährend steigern. Und das soll die Ursache der Arbeitslosigkeit sein? Wenn dem so ist, dann ist die Schuld an der Arbeitslosigkeit nicht bei den Arbeitnehmern und bei den Gewerkschaften zu suchen. Es hat uns vielmehr das Gewinnstreben, zum mindestens eines Teiles, der Arbeitgeber dahin gebracht.

Rundschau.

Wilhelm Heck, der Gauleiter unseres Verbandes in Frankfurt am Main, vollendet am 21. Mai sein 50. Lebensjahr. Seit fast 20 Jahren steht er im Dienste unseres Verbandes und er hat mit voller Hingabe der christlichen Gewerkschaftsidee im allgemeinen und unserem Berufsverband im besonderen erfolgreich gedient. Seine abwägende, nachdenkliche Art ist ihm gewiß wertvoll auf seinem sicher nicht leichten Lebensweg gewesen, ist auch mit die Ursache für seine erfolgreiche Wirksamkeit zum Besten der Verbandskollegen. Die Bedeutung unseres Verbandes im Frankfurter Gau ist seiner Tätigkeit zu danken.

Freimut und gewinnendes Wesen zeichnen Wilh. Heck vor allem aus und haben ihm der Freunde viele, aber auch die Achtung der Gegner in reichem Maße eingetragen. An seinem Geburtstag er-

innern wir uns gern seiner Persönlichkeit als Mensch und Führer und wünschen, daß es ihm vergönnt sei rüstig, in voller Körper- und Geistesfrische dem Frankfurter Gau vorzustehen und sein reiches Wissen und Können, seine große Lebenserfahrung zum Besten der Holzarbeiter und unseres Verbandes zu betätigen: Noch viele Jahre!

Empfang des J. B. C. G. beim Reichsarbeitsminister. Der Reichsarbeitsminister empfing gelegentlich der Berliner Tagung am 26. April die Teilnehmer an der Ausschlußsitzung des Internationalen Bundes der Christlichen Gewerkschaften. Der Bundesvorstand war vertreten durch den Vorsitzenden Bernhard Otte, den stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Vertreter des Belgischen Christlichen Gewerkschaftsbundes, Henri Pauwels (Brüssel), den Generalsekretär und gleichzeitigen Vertreter des Niederländischen Katholischen Arbeiterbundes P. J. S. Serrarens (Utrecht) und den Schatzmeister und gleichzeitigen Vertreter des Niederländischen Christlichen Gewerkschaftsbundes H. Amelink (Utrecht). Außerdem nahmen an diesem Empfang teil Vertreter des Internationalen Arbeitsamtes und Vertreter der Bundesorganisationen in Holland, Frankreich, Schweiz, Österreich, Tschechoslowakei, Jugoslawien und Deutschland. Dem Reichsarbeitsministerium waren außer Minister Dr. Stegerwald anwesend Staatssekretär Dr. Gaib und die Ministerialdirektoren Dr. Grieser und Dr. Sigler.

In seiner Begrüßungsansprache erwähnte der Reichsarbeitsminister, daß dem Reichsarbeitsministerium, wenn man das Versorgungswesen und die Arbeitslosenversicherung mit einbeziehe, 30 000 Beamte und Angestellte, und wenn man auch die im Bereiche der Sozialversicherungsanstalten hinzurechne, 60- bis 70 000 Menschen unterstellt seien. Von den 24 Milliarden RM., die in Deutschland durch öffentlich-rechtliche Abgaben aufgebracht würden, habe das Reichsarbeitsministerium rund 10 Milliarden, nämlich 5,5 Milliarden auf dem Gebiete der Sozialversicherung, 1,7 Milliarden auf dem der Kriegsbeschädigtenfürsorge, 1,3 Milliarden auf dem der Wohlfahrtspflege und 1,5 Milliarden auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu betreuen. Deutschland sei auch das Land, in dem das Einigungswesen am meisten entwickelt und ausgebaut sei. In dieser Beziehung sei es auch England voraus. Die Entwicklung im Einigungswesen drehe sich in Deutschland im wesentlichen um die Frage, ob die Verantwortlichkeit der Parteien erhöht werden oder ob von zentraler Stelle Lohn- und Wirtschaftspolitik betrieben werden solle. Der Minister gab einen Rückblick auf die Entwicklung des Reichsarbeitsministeriums und deutete auf die heftigen Widerstände hin, denen das Reichsarbeitsministerium als Träger der deutschen Sozialpolitik in der Vergangenheit zu begegnen hatte und auch in der Zukunft zu begegnen haben werde. Daß die starken Strömungen gegen die Sozialpolitik zurückgedrängt worden seien, sei nicht zuletzt Verdienst der christlichen Arbeiterbewegung. Der Minister schloß seine Ansprache mit dem Hinweis, auf die Ausstellung im Reichsarbeitsministerium, die im Anschluß an den Empfang den Vertretern gezeigt werden solle, und die ein eindringliches und klares Bild von dem Aufgabengebiet des Reichsarbeitsministeriums gebe.

Namens des Internationalen Bundes der Christlichen Gewerkschaften dankte der Vertreter des Niederländischen Katholischen Arbeiterbundes, Herr Serrarens (Utrecht). Er betonte, daß der gute Ruf Deutschlands auf dem Gebiete der internationalen Sozialpolitik im wesentlichen auch durch die sachverständige Arbeit der deutschen Regierungsvertreter bei den internationalen Beratungen in Genf immer wieder vertieft werde, — auch bei den Ländern, die Deutschland nicht gerade freundlich gegenüberständen, die aber gern an Hand der Erfahrungen, die Deutschland auf dem Gebiete der Sozialpolitik gemacht und verwertet hat, lernen. Bei der Ausgestaltung der internationalen Arbeitsgesetzgebung müßten ja alle Nationen mitarbeiten. Aber man erwarte gerade von Deutschland mehr als von den anderen Ländern, daß es aus dem Schatz seiner wertvollen Erkenntnisse dazu beitrage, den Wunsch zu erfüllen, den alle internationalen Gewerkschafter im Herzen tragen, nämlich, daß es endlich zu einer Verständigung in der großen Frage der Arbeitszeit kommen werde. Und die christlichen Gewerkschaften erhofften von dem jetzigen deutschen Reichsarbeitsminister, daß es ihm gelingen werde, die letzten Hindernisse, die der Erfüllung dieses Wunsches im Wege stehen, aus dem Wege zu räumen.

Gewerkschaftsarbeit und Politik. Professor Heyde, der Herausgeber der bekannten und geachteten Zeitschrift „Soziale Praxis“, hat in Nr. 15 dieser Zeitschrift den neuen Reichsarbeitsminister —

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Der 20. Wochenbeitrag ist für die Zeit vom 11. bis 17. Mai 1930 fällig.

Teilzahlungen sind regelmäßig an die Hauptkasse zu leisten. Kassierer und Vertrauensleute müssen die Abwicklung der Zahlstellengeschäfte so einrichten, daß Beitragselder ohne Verzögerung der Hauptkasse zugeleitet werden.

Sterbetafel.

Louis Lässig, Harmonikamacher, 64 Jahre, Gera;
Erich Burk, Holzarbeiter, 26 Jahre, Kleinweikerhofen;
Johann Bender, Holzarbeiter, 65 Jahre, Kellheim;
Maria Schmidbauer, Arbeiterin, 61 Jahre, W.-Eichenbach;
Georg Barnickel, Holzarbeiter, 46 Jahre, Seubelsdorf;
Wilhelm Eickenberg, Schreiner, 68 Jahre, Wald;
Josef Zimmer, Polierer, 59 Jahre, Freiburg/Brg.;
Johann Föcker, Tischler, 38 Jahre, Delen.
Ruhet in Frieden!

Dr. h. e. Stegerwald — willkommen heißen als verantwortungsfreudigen Mann und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Übernahme dieser Ministerschaft, die wie keine zweite heute Entschlossenheit, Willenskraft und Verzicht auf Popularität brauche, dem Vaterland zum Segen gereichen möge. Des weiteren weist Prof. Heyde auf die Problematik hin, die sich für die christliche Arbeiter- und Angestelltenbewegung durch die Beteiligung von Dr. Brüning und Stegerwald an der Regierung ergeben könnten.

Zu diesen Ausführungen von Professor Heyde schreibt der „Politisch-Gewerkschaftliche Zeitungsdiens“ Nr. 83: „Professor Heyde, der als Sozialpolitiker sich einen großen Namen gemacht hat, appelliert an die Gesinnungsfreunde Stegerwalds aus dem gewerkschaftlichen Lager um Gefolgschaft für die Politik des Reichsarbeitsministers. So sehr, wie es selbstverständlich ist, daß der Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald die Schulung und Lehre, die er in seiner jahrzehntelangen gewerkschaftlichen Laufbahn empfangen hat, auf seinem Posten als Reichsarbeitsminister nicht verleugnen wird, ebenso können aber auch die Christlichen Gewerkschaften sich in ihren Entschlüssen nicht nur von den Gegebenheiten der Politik beeinflussen lassen, sondern sie müssen die ihnen übergebene Aufgabe erfüllen, d. h. für das Wohl und Wehe der Arbeitnehmerschaft sorgen. Es wird gerade in diesen Zeiten wohl oft vorkommen, daß Politik und Arbeitnehmerinteresse in Widerspruch miteinander geraten können. Dann hängt es von der geschickten Führung der Politik, wie auch der Gewerkschaften ab, ob aus den Gegensätzen unüberbrückbare Kämpfe entstehen oder ob sie zu einem Ausgleich führen.“

Die Spartätigkeit geht zurück. Die starke Arbeitslosigkeit macht sich in einem fortwährenden Rückgang der Spareinlagen bemerkbar. Dieser Rückgang setzte bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1929 ein. Während 1928 die Spareinlagen bei den deutschen Sparkassen um 2 Milliarden RM. sich vergrößerten, stiegen sie 1929 nur um 1,5 Milliarden RM. Bekanntlich werden die Spareinlagen der Sparkassen, sofern sie nicht als langfristige Kommunaldarlehen, Verwendung finden, als Hypothekengelder ausgeliehen. Da Anfang dieses Jahres bereits 61 Prozent der gesamten Spareinlagen langfristig angelegt waren, ist eine weitere langfristige Beleihung im Interesse der Flüssighaltung kaum noch möglich, insbesondere wenn die Spartätigkeit noch weiter zurückgeht. Es besteht also wenig Hoffnung auf die dringend notwendige stärkere Belegung der Bautätigkeit.

Sachtechnisches.

Wirtschaftliche Behandlung von Tischlerleim und der Leimverbrauch beim Furnieren. In dem Ausschuß „Arbeitsverfahren in der Holzindustrie“ beim AWZ laufen schon seit längerer Zeit betriebmäßige Versuche zur Bestimmung der wirtschaftlichen Verdünnung von Leimlösungen. An diesen Versuchen haben sich folgende Firmen beteiligt: C. Beststein-Berlin, Berliner Holz-

Industrie G. m. b. H.-Berlin, Haid & Neu-Karlsruhe, Hinz-Fabrik-Berlin-Mariensfelde, Grotzian-Steinweg-Braunschweig, Ruffwepoh A.-G.-Langenöls.

Die laufend im Betriebe angefertigten Verleimungen verschiedener Holzarten sind mit Hilfe eines besonders konstruierten Apparates auf Biegefestigkeit untersucht worden. Diese Untersuchung einer großen Zahl von Proben, die in dankenswerter Weise die „Berliner Holzindustrie G. m. b. H.“ durchgeführt hat, ist vor kurzem abgeschlossen. Die Auswertung der Ergebnisse wird sobald wie möglich vorgenommen. In diesem Zusammenhang erscheint es angebracht, nachstehenden Auszug aus dem Bericht des Herrn Dipl.-Ing. H. Meeß, Deutsches Handwerksinstitut, Technische Abteilung, Karlsruhe, zu veröffentlichen, da darin ähnliche Fragen erörtert werden.

Zur Schaffung von einwandfreien Unterlagen für die wirtschaftliche Behandlung von Tischlerleim und über den Leimverbrauch beim Furnieren sind vergleichende Versuche mit Knochenleim-Hautleim bei verschiedener Verdünnung durchgeführt. Dabei handelte es sich insbesondere darum, die Veränderungen der Bindekraft durch längeres Stehen der Brühe, durch Überhitzen, durch Schimmelbildung festzustellen, ferner sollten daraus Angaben über den Leimverbrauch beim Furnieren, über den Einfluß von Streckmitteln (Pora, Furnierhilfe) und über die Verwendbarkeit von Leimabfällen ermittelt werden.

Die dem Bericht beigelegten Abbildungen zeigen anschaulich das Ergebnis dieser Versuche. In einem Schaubild „Abnahme der Bindekraft bei wachsender Verdünnung“ ist die Bindekraft von 50prozentigen Leimlösungen der beiden Leimarten unter gleichen äußeren Verhältnissen (Temperatur, Trockenheit, Belastung beim Trocknen, Luftfeuchtigkeit) = 100% gesetzt. Bei einem zweiten Bild „Abnahme der Bindekraft durch Überhitzen des Leims“ ist die Bindekraft einer 40prozentigen, bei 60° C. geschmolzenen und dann sofort verwendeten Leimlösung gleich 100% gesetzt, weil sich gezeigt hat, daß 60° C. die günstigste Leimtemperatur ist. Bei Bild 3 „Einfluß der Streckmittel auf die Bindekraft“ ist die Bindekraft ohne Streckmittel bei einer 40prozentigen Lösung gleich 100% gesetzt.

Zusammenfassend berichtet der Verfasser als Ergebnis der beschriebenen Versuche folgendes:

1. Beim Furnieren ist Hautleim dem Knochenleim vorzuziehen. Er ist ausgiebiger (s. Bild 1) und gibt beim Durchschlagen keine Verfärbungen und Flecken.
2. Bei längerem Stehen einer Leimbrühe geht die Bindekraft stark zurück, auch wenn keine Schimmelbildung oder Fäulnis vorhanden ist (in 14 Tagen Rückgang der Bindekraft bis zu 40%). Beginnende Schimmelbildung hatte bei 40prozentigem Hautleim einen Rückgang der Bindekraft von 18—20% zur Folge. Die Leimlösung soll daher nicht lange aufbewahrt werden.
3. Die günstigste Verarbeitungstemperatur des Leimes ist 60 bis 65° C. Überhitzen und Kochen zerstören die Bindekraft.
4. Streckmittel beim Furnieren bedeuten Leimersparnis. Im allgemeinen werden jedoch Sägeblätter, Fräser usw. durch die Streckmittel stark angegriffen. Es wird deshalb vielfach ohne Streckmittel furniert, und zwar meist mit 45- bis 50prozentiger Leimlösung. Ein guter Hautleim kann unbedenklich in 30prozentiger Lösung „Bindekraft 30—35 kg/cm“ verwendet werden. Dies bedeutet gegenüber dem meist üblichen Verfahren mehr als 30% Leimersparnis.
5. Die Wasserverdunstung im erwärmten Leimtopf ist beträchtlich (z. B. in einem Leimtopf von 30 cm Durchmesser nach 2 Stunden bei 60° C. statt 40% mehr als 50% Leim). Das verdunstete Wasser wird zweckmäßig in ziemlich kurzen Zeiträumen ersetzt. Bei Auftragsmaschinen ist u. U. kontinuierliches Zutropfen von warmem Wasser angebracht.
6. Der beim Furnieren an den Kanten der Platten herausgedrückte „Abfallleim“ hat an Bindekraft verloren. Er kann jedoch in entsprechende dickerer Konsistenz verwendet werden. Da er stark zu Schimmelbildung neigt, kann er nicht lange aufbewahrt werden und ist daher, wenn er nicht getrennt für sich verarbeitet wird, frischem Leim erst kurz vor der Verwendung zuzumischen.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß das „United States Department of Agriculture“ als Department Bulletin No. 1500 ein Heft „The Gluing of Wood“ herausgegeben hat, das freundlicherweise auch dem RMF zur Verfügung gestellt wurde.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Schließt die Entschädigung nach § 87 BRG. die Restlohnklage bei fristloser Entlassung aus?

Erneut hat sich das RAG. mit Urteil vom 12. Februar 1930 mit der sehr wichtigen Frage befaßt, ob eine im Einspruchsverfahren als unzulässig erkannte fristlose Entlassung, die in der ersten und zweiten Instanz die Verurteilung der klagenden Firma zur Weiterbeschäftigung bzw. zur Zahlung einer Entschädigung an den Kläger im Gefolge hatte, durch Zahlung der letzteren wirksam werde und Restlohnklage ausschließe. Leider hat das RAG. den letzteren Standpunkt eingenommen, der eine erhebliche Benachteiligung der Arbeitnehmer bedeutet und es sagt zur Begründung seines Urteils folgendes:

Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, mit der früheren im Einspruchsverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung sei festgestellt, daß die fristlose Kündigung unberechtigt gewesen sei und eine etwa darin liegende befristete Kündigung gegen § 84 BRG. verstößen habe, stehen rechtliche Bedenken nicht entgegen, sie ist auch von der Revision nicht angegriffen worden.

Des weiteren kommt das Landesarbeitsgericht in ausgesprochenem Gegensatz zu den Entscheidungen des Reichsgerichts — RGZ. Bd. 105 S. 132 und Bd. 108 S. 100 — zu dem Ergebnisse, die in dem Einspruchsverfahren erreichte Verurteilung der Beklagten zur Weiterbeschäftigung oder Entschädigungszahlung schließe den Anspruch des Klägers auf Zahlung des Lohnes für die Kündigungszeit nicht aus, mit der Zahlung der Entschädigung sei die Lohnforderung nicht abgegolten. Die Entschädigung sei weder Lohn noch Schadenersatz, sondern eine Abfindung. Wer Lohn zu fordern habe, gehe seiner nicht deshalb verlustig, weil ihm nebenher noch eine Abfindung zustehet. Man könne auch nicht sagen, der Richter sei in der Bemessung der Entschädigung frei und werde einem, der noch Lohn zu fordern habe, billigerweise weniger zusprechen, als einem anderen ohne Lohnforderung, denn die letztere könne erst nachträglich erhoben werden. Wolle man die Lohnforderung neben der Entschädigung versagen, so werde der fristlos entlassene Arbeitnehmer auch

ungünstiger gestellt. Für ihn bedeute die Entschädigung Lohn und Abfindung, für den befristet Gekündigten nur Abfindung. Auch sei die fristlose Entlassung für den Arbeitgeber immer vorzuziehen, er spare den Lohn für die Kündigungszeit, wenn er zur Höchstentschädigung verurteilt werde.

Dieser Auffassung vermag das RAG. nicht beizutreten. Es handelt sich um eine unrechtmäßige fristlose Kündigung und die Frage, ob ein von einer solchen betroffener Arbeitnehmer aus ihr noch zivilrechtliche Ansprüche erheben kann, wenn er im Einspruchsverfahren eine Entschädigung erhalten und erhalten hat. Mit ihr hat sich das Reichsgericht in RGZ. Bd. 105 S. 132 noch unter Geltung des BRG. in der Fassung vom 4. Februar 1920 befaßt und hat die Frage verneint. Es hat dabei ausgeführt:

Ein stichhaltiger Grund dafür, daß ein Arbeitnehmer die Entschädigung aus § 87 Abs. 2 BRG. und die ihm nach bürgerlichem Recht zukommenden Bezüge nebeneinander erhalten solle, sei nicht ersichtlich. Bei einer unrechtmäßigen fristlosen Kündigung erhalte er seine Gehaltsansprüche bis zum Ablaufe der mit ihr in Lauf gesetzten regelmäßigen Kündigungsfrist fortbezahlt, sei also für etwaige Nachteile entschädigt. Dafür, daß das Gesetz mit der Entschädigung dem Arbeitgeber eine Art Privatstrafe oder Buße habe auferlegen wollen, sei kein Anhalt geboten. Auf beide Ansprüche habe also der Arbeitnehmer weder rechtlich noch aus Billigkeitsgründen einen Anspruch.

§ 84 Abs. 1 BRG. habe eine zivilrechtliche wirksame Kündigung, die das Arbeitsverhältnis beende, zur Voraussetzung. Das Einspruchsrecht sei hier nur gegeben, weil die Kündigung mit Rücksicht auf die Beweggründe oder gewisse Begleitumstände, die nach bürgerlichem Recht unbeachtlich seien, vom Standpunkt des Arbeitsrechts möglicherweise unerwünscht erscheine. Sei der Einspruch gerechtfertigt, so sei folgerichtig zunächst auf Weiterbeschäftigung zu erkennen. Da sie aber vielfach für beide Teile besser vermieden werde, stelle das Gesetz dem Arbeitgeber anheim, sich durch die alsbald festzusetzende Entschädigung zu befreien, die nach bestimmten Richt-

linien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitnehmers und der Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zu bemessen sei. Es werde also aus einer zivilrechtlich voll wirksamen und Entschädigungsansprüche des Arbeitnehmers ausschließenden Kündigung dem letzteren aus arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten gleichwohl ein Entschädigungsanspruch zugebilligt, der ihm für die durch die Kündigung entstehenden, zivilrechtlich nicht begründeten Nachteile einen Ausgleich bieten solle. Des Zusages in § 87 Abs. 2 Satz 5 BRG., die Entscheidung des Schlichtungsausschusses schaffe Recht zwischen den Beteiligten, hätte es für diese Fälle kaum bedurft. Es bleibe auffallend, daß das Gesetz sich der feierlichen Worte bediene, die einen deutlichen Anklang an die Wirkungen des rechtskräftigen Urteils enthielten.

Anders liege der Fall des § 84 Abs. 2 BRG. Eine ungerechtfertigte fristlose Kündigung gewähre dem Arbeitnehmer nebeneinander das Einspruchsrecht und die gerichtliche Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche aus ihr. Im letzteren Falle könne er vollen Ersatz seiner Erfüllungs- und Schadensansprüche erreichen, ohne daß die Voraussetzungen des § 87 Abs. 2 BRG. eine Rolle spielten, während der Einspruch ihm nur einen bedingten und bescheidenen Entschädigungsanspruch verschaffe. Führe er das Einspruchsverfahren durch, so bleibe ihm nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Verfolgung seiner weitergehenden Ansprüche bei Gericht offen. Diese Folgerung habe das Gesetz mit den Worten, die Entscheidung schaffe Recht, abschneiden wollen; es habe sagen wollen, mit der Entschädigung müsse der Arbeitnehmer sich auch für die zivilrechtlichen Ansprüche abgefunden erachten. Der Spruch des Schlichtungsausschusses, der dem Einsprüche stattgebe, spreche der Kündigung die Rechtswirksamkeit ab und ordne folgerichtig die Weiterbeschäftigung an, das Dienstverhältnis bestehe also fort. Nun lasse das Gesetz aber dem Arbeitgeber die Wahl, ob er an Stelle der Weiterbeschäftigung die Entschädigung zahlen wolle. Damit lege es dem Spruche rechtsgestaltende Kraft dahin bei, daß die an sich ungerechtfertigte Kündigung gegen Zahlung der Entschädigung doch für wirksam erklärt werde. Diese ungewöhnliche rechtsgestaltende Wirkung brächten gerade die Worte, der Spruch schaffe Recht, zum Ausdruck. Sei aber das Arbeitsverhältnis kraft des Spruchs mit der — ungerechtfertigten — Kündigung zur Auflösung gebracht, so entfielen damit auch die zivilrechtlichen Ansprüche, die der Arbeitnehmer aus der an sich unberechtigten Kündigung habe ableiten können. Sein Erfüllungsanspruch falle fort, weil der Schlichtungsausschuß ihn bereits als berechtigt anerkannt und ihm durch das Gebot der Weiterbeschäftigung Rechnung getragen habe. Daß der Arbeitgeber sich von der letzteren befreien könne, sei eben der von dem Gesetze neu eingeführte arbeitsrechtliche Gesichtspunkt, der den Richter binde. Damit werde auch die Möglichkeit widersprechender Entscheidungen des Gerichts und des Schlichtungsausschusses verhindert, was ja auch § 86 Abs. BRG. erstrebe.

Dieser Entscheidung schließt sich das RAG. für die damalige Gesetzeslage durchaus an. Nun ist das BRG. zunächst durch das Gesetz betreffend die Anpassung des § 87 des Betriebsrätegesetzes an die Geldbewertung vom 29. April 1923 (RGBl. I S. 258) durch Einfügung des jetzigen Satzes 3 des § 87 Abs. 2 und des Absatzes 4 geändert worden. Diese Änderung kommt für den vorliegenden Fall nicht in Frage. Weitere Abänderungen wurden durch das Arbeitsgerichtsgesetz, das die Entscheidung über den Einspruch auf das Arbeitsgericht übertrug, bedingt. In § 112 Nr. 7 hat es den Absatz 2 des § 86 BRG. beseitigt; in Nr. 8 hat es Abs. 1 und Satz 5 des Absatzes 2 des § 87, die auszusprechen, die Entscheidung des Schlichtungsausschusses sei endgültig und schaffe Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in Wegfall gebracht. Es fragt sich, ob besonders diese letzten Änderungen dem Gesetze einen anderen Inhalt gegeben hat, der eine Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung des Reichsgerichts ausschließt. Dies ist nicht der Fall.

Der Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes sah in § 2 Abs. 1 Nr. 4 die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus §§ 86 und 87 BRG. vor. An die Stelle des Schlichtungsausschusses sollte das Arbeitsgericht treten. Die hierzu erforderliche Umgestaltung der betreffenden Bestimmungen war in § 108 Nr. 7 und 8 des Entwurfes vorgesehen. Die an Stelle des Spruchs des Schlichtungsausschusses tretende Entscheidung des Arbeitsgerichts war aber keine endgültige, wie dies § 87 Abs. 1 a. F. anordnete, sie war mit der

Berufung — § 64 ArbGG. — anfechtbar. Es mußte also § 87 Abs. 1 a. F. fallen, damit aber auch § 87 Abs. 2 Satz 5 a. F., der nur in der Endgültigkeit des Spruchs des Schlichtungsausschusses seine Grundlage hatte. Die Vorschläge des Entwurfs wurden unverändert angenommen. Eine materielle Änderung der Wirkung und Bedeutung dieser Entscheidung des Arbeitsgerichts war also nicht beabsichtigt, weder die Begründung zum Entwurfe, noch die Beratungen bieten hierfür irgendeinen Anhalt. Die Gesetzeslage ist also nach wie vor dieselbe.

Nun hat das sogenannte Urteil des Reichsgerichts allerdings auf den früheren Satz 5 besonderen Wert gelegt, aber nicht etwa in dem Sinne, daß es seine Entscheidung auf ihn aufbaut, sondern aus ihm nur eine Bestätigung seiner aus dem Gesetze selbst entnommenen Ansicht gefunden hat. Es muß also auch bei der heutigen Fassung dabei verbleiben, daß das Gesetz einer ungerechtfertigten fristlosen Kündigung durch die Derurteilung zur Weiterbeschäftigung die Wirkung absprechen will, daß es sie aber gleichwohl als wirksam und das Vertragsverhältnis auflösend anerkennt, wenn der Arbeitgeber an Stelle der Weiterbeschäftigung die Zahlung der Entschädigung gewählt. Danach kommt auch dem Gesetze in der heutigen Fassung rechtsgestaltende Kraft zu, durch die unberechtigte fristlose Kündigung wird das Vertragsverhältnis aufgelöst und für zivilrechtliche Ansprüche auf der Grundlage der unberechtigten fristlosen Kündigung bleibt kein Raum mehr. Dazu kommt, daß jetzt ebenso wie früher widersprechende Entscheidungen vermieden werden sollen und müssen, die entgegen der Annahme der Revision auch bei der heutigen Ordnung der Zuständigkeit keinesfalls als ausgeschlossen gelten können.

Daß der Arbeitnehmer an sich die Wahl hat, ob er erst den Lohnanspruch oder erst den arbeitsrechtlichen Einspruch geltend machen will, ist bereits in der Entscheidung des Reichsgerichts anerkannt. Wie seine Lage sich gestalten würde, wenn er zunächst die Lohnklage erheben und durchführen und dann das Einspruchsverfahren in Gang setzen würde, bedarf hier keiner Entscheidung, da dieser Fall nicht vorliegt.

Das vorstehende Urteil ist in Band 8, Heft 2 der Sammlung Benschheimer veröffentlicht und daran knüpft Ministerialrat Flatow, der Kommentator des Betriebsrätegesetzes eine Kritik, die wir von unserem Standpunkt aus nur unterstützen können. Er sagt unter anderem:

In dem vorliegenden Falle hat sich an die siegreiche Einspruchsklage, die mit der Zahlung der Entschädigung durch den Arbeitgeber endete, die Restlohnklage angeschlossen, die, von einem Nebenpunkt abgesehen, in den zwei Vorinstanzen Erfolg hatte, bis das RAG. nunmehr abgewiesen hat.

Das RAG. hält an dem Standpunkt des RG. fest, wonach durch die Zahlung der Entschädigung aus § 87 die unwirksame Kündigung wirksam werde und damit gleichzeitig ein etwaiger Restlohnanspruch beseitigt sei. Die alte RG.-Rechtsprechung hat in der Literatur und Rechtsprechung fast ausnahmslos Widerspruch hervorgerufen.

Irgendeine Auseinandersetzung mit der an der höchstgerichtlichen Rechtsprechung geübten Kritik sucht man vergeblich, insbesondere wirkt der Hinweis auf die Bedeutungslosigkeit des Fortfalls des allerdings m. E. schon früher übertrieben bewerteten § 87 Abs. 2 Satz 5 (alte Fassung) alles andere eher als überzeugend. Nach wie vor (vgl. Rechtsprechung des RG. zum Arbeitsrecht Bd. I S. 314 ff.) muß man gegenüber der höchstgerichtlichen Rechtsprechung die Fragen stellen: Soll das Schicksal des Arbeitnehmers durch die Einführung des neuzeitlichen Kündigungsschutzes verschlechtert werden, indem die Entschädigung die nach altem Zivilrecht unwirksame Kündigung wirksam macht? Soll der langfristig kündbare Arbeitnehmer, z. B. der ältere Angestellte, durch die Zahlung einer gegenüber dem Restgehalt geringfügigen Entschädigung aus § 87 um eben dieses Restgehalt gebracht werden können? Soll der Arbeitgeber, der fristlos kündigt, bevorzugt werden gegenüber dem, der die normale Kündigungsfrist einhält und demzufolge vielleicht zu dem selbstverständlich gezahlten Restlohn noch eine Entschädigung gesondert zu zahlen hat? Ist das RAG. der, soweit ich sehe, nahezu restlos in der Praxis abgelehnten Ansicht, daß die Tatsache der unberechtigten fristlosen Kündigung als fünfter Einspruchsgrund aus § 84 die Derurteilung aus § 87 zur Folge haben muß, auch wenn bei Einhaltung der Kündigungsfrist solche Derurteilung unter dem Gesichtspunkt von § 84, 1—4 nicht erfolgen würde, eine m. E. bei Vermengung von Restlohn und Entschädigung unabweisbare logische Folgerung? Muß demzufolge bei zuerst erfolgreich erhobener Restlohnklage der nach-

folgende Einspruch (wenn er zwecks Fristengewährung aus § 84 rechtzeitig erhoben, aber die Entscheidung ausgesetzt ist) abgewiesen oder umgekehrt ohne weiteres, da die fehlende Berechtigung zur fristlosen Entlassung feststeht, als gerechtfertigt anerkannt werden? Welche Rolle würde bei der Bemessung der Entschädigung dann die vorhergegangene Derurteilung zur Restlohnzahlung spielen? Entfällt die Entschädigung etwa? („Das RAG. hat in dem vorliegenden Falle im letzten Absatz das Schicksal des Prozesses bei dieser Reihenfolge der Klagen offen gelassen.)

Eine ausführliche, noch einmal alle Gegensätze zusammenfassende und zutreffende Kritik von Neumann an dem Urteil des RAG. ist in der Arbeitsrechtspraxis März 1930 S. 72 enthalten. Nur soweit diese Kritik in dem oben genannten Urteil vom 6. 7. 1929 einen Widerspruch zu dem neuen Urteil erblickt, geht sie m. E. insofern fehl, als eben vom Standpunkt des RAG. aus der Urlaubsanspruch bestehen bleiben kann, weil er vor der Kündigung entstanden war, während der Lohnanspruch dadurch nicht zur Entstehung gelangt, daß nach dem RAG. die zunächst unberechtigte Kündigung durch die Entschädigungszahlung nachträglich zur berechtigten werden soll, mit anderen Worten praktisch wie ein wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung wirkt. Das Urteil dürfte allgemeines Kopfschütteln hervorrufen. Es wird sicherlich in der Praxis der unteren Instanzen auf Widerstand stoßen und durch die Umkehrung der Reihenfolge der Prozesse (erst Vertragsklage, dann Abschluß der zunächst ausgesetzten Einspruchsklage) an praktischer Bedeutung einbüßen. Der Autorität des RAG. ist mit der Entscheidung leider nicht gebient.

Berichte aus den Zahlstellen.

Jugendführerkonferenz Gau Bochum. Einem langgehegten Wunsche nachkommend, fand am Sonntag, den 27. April in Dortmund die erste Jugendführerkonferenz für den Gau Bochum statt. Sie war ein voller Erfolg.

Nachdem Kollege Kutscheid die Erschienenen begrüßt hatte, betonte er zunächst den Zweck der Konferenz. Er gab dann einen Bericht über den Stand unserer Jugendbewegung im Reich und im Gau Bochum. Er wies zahlenmäßig nach, daß allen Schwierigkeiten zum Trotz die Jugendbewegung sich im Gau Bochum gut vorwärts entwickelt habe. Es war für unseren Verband eine Notwendigkeit, sich mit der Jugend mehr als früher zu befassen; nicht nur deshalb, um dem Verband den notwendigen Nachwuchs zu sichern, sondern viel mehr um der Jugend selbst willen.

Dadurch, daß in der Nachkriegszeit sich alle sportlichen, religiösen, politischen und wirtschaftlichen Vereinigungen auf die Jugend stürzten, bestand die große Gefahr, daß man die Jugend von ihren wirklichen Lebensaufgaben ablenkte und sie für andere nicht im Interesse der Arbeiterschaft liegende Bestrebungen mißbrauchte. Dieses mußte vermieden werden.

Diese Arbeit war nicht leicht. Zunächst mußte die Jugend einmal für unseren Verband interessiert werden. Man wollte und konnte der Jugend nicht das bieten, was vielfach von anderen Jugendbewegungen geboten wurde. Die von unserem Verband für die Jugendbewegung aufgestellten Richtlinien geben die Garantie dafür, daß wir aus der Jugend tüchtige und selbstbewußte, in christlichem Geiste erzogene Menschen machen wollen, die auch später als überzeugte Verbandsmitglieder ihren Mann stellen.

Um dieses Ziel zu erreichen, brauchen wir tüchtige Jugendführer, die sich der großen Verantwortung der Jugend gegenüber bewußt sind und den Zweck und das Ziel unseres Verbandes und der Jugendbewegung klar erkennen und danach handeln. Nur mit solchen Kollegen an der Spitze einer Jugendbewegung ist uns die Jugend sicher. Gerade in der Jetztzeit, wo die Jugend dauernd unter

der Arbeitslosigkeit zu leiden hat, wo viele nach beendigter Lehrzeit enttäuscht von den Arbeitsämtern für landwirtschaftliche Arbeiten vermittelt werden, müssen unser Verband und die Jugendführer als Beschützer und Berater für die Jugend auftreten.

In der dann folgenden Aussprache wurden alle Erfahrungen und Erfolge der letzten Jahre in den einzelnen Jugendgruppen bekanntgegeben. Man war allgemein der Auffassung, daß man die Jugendlichen am besten fesseln könne durch fachliche Weiterbildung; es sei aber selbstverständlich, daß dabei die gewerkschaftliche Schulung nicht vernachlässigt werden dürfe.

Von besonders erfolgreicher Jugendarbeit wurde berichtet aus Dortmund, Essen, Münster, Gelsenkirchen und Solde. Aber auch die andern zeigten den ernststen Willen, sich mit ganzer Kraft für die Weiterentwicklung der Jugendbewegung einzusetzen. Viel praktische Anregungen wurden diesen von den andern, die mehrjährige Erfahrungen gesammelt hatten, zuteil. Es wurde mit Nachdruck betont, daß die Jugendarbeit in sämtlichen Gruppen nach einem bestimmten Plan durchgeführt werden soll. Ein reger Gedankenaustausch soll unter den einzelnen Jugendgruppen stattfinden. Zusammenkünfte und gemeinsame Wanderungen sollen vorgenommen werden. Gewünscht wurde, daß den Jugendführern mehr Material für Vorträge zur Schulung und Aufklärung zur Verfügung gestellt wird.

Das für Sonntag, den 11. Mai vorgesehene Jugendtreffen wurde allgemein begrüßt. Für eine gute Beteiligung will man sich einsetzen. Nach mehr als 4stündiger Beratung konnte die gut und anregend verlaufene Tagung von dem Kollegen Kutscheid geschlossen werden, der den Wunsch aussprach, daß alle Teilnehmer sich nunmehr mit ganzer Kraft für die Gewinnung der Jugend einsetzen und eine rege Werbearbeit betreiben, damit wir die noch immer große Anzahl außenstehender junger Kollegen unserem Verbands zuführen.

Unsere Jugend marschiert!

Bad Mergentheim. Am Samstag, den 3. Mai versammelten sich die Kollegen mit ihren Angehörigen, um unseres verehrten Vorsitzenden Karl Hofmann anlässlich seiner 25jährigen Mitgliedschaft im Verbands feierlich zu gedenken. Nach der Begrüßungsansprache des 2. Vorsitzenden Müller nahm Kollege Kaiferauer, welcher auch in unserer Mitte erschienen war, das Wort und erläuterte Zweck und Ziele des Verbandes, und zeigte an verschiedenen Beispielen, wie notwendig es ist, eine straffe Organisation zu erhalten, um auch den Arbeitern den ihnen zukommenden Anteil an irdischen und kulturellen Gütern zu sichern. Er ermahnte die Kollegen, fest zusammenzustehen und auch tatkräftige Werbearbeit zu verrichten. Zum Schluß feierte er unseren Jubilar Hofmann als einen energischen, zielbewußten Mitarbeiter des Verbandes und der Christlichen Gewerkschaftsbewegung, und überreichte ihm, als Dank und Anerkennung für 25jährige Tätigkeit, Ehrennadel nebst Urkunde. Vom Ortskartell wurde durch Kollege Weinisch auch eine Ehrenurkunde überreicht. Die Kollegen der hiesigen Zahlstelle ließen ihm dann noch durch Kollegen Müller einen schönen Korbjessel überreichen.

Tief bewegt dankte Kollege Hofmann für all die Liebe und Anerkennung, die ihm entgegengebracht wurde und gelobte, auch fernhin seine Kraft in den Dienst unserer guten Sache zu stellen.

Humoristische Vorträge und Musikstücke unserer Stadtkapelle, die sich in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hatte, umrahmten die so schön verlaufene Feier. Müller.

Anzeigenpreis für die viertelj. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Venloer Wall 9. Telefonruf West 5 15 46. — Redaktionschluss ist Samstag-Mittag.
Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich angestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Intarsien jeder Art
Katalog
gegen 0.50 Mark in Briefmarken
E. Biller, Heidelberg
Theaterstraße 7 II

Sprechmaschinen-Laufwerke
in allen Preislagen.
Hobel
z. Selbst-**la. Doppelschneckenfederwerk**
einbauen! (2 Stck: 30 cm Platten spielend)
nebst allem Zubehör, wie Müttern, Gummianterlagen, Bremse, Regulator, Kurbel, mit Rosette, 25 cm-Plattenteller mit Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, la. Aluminium-**Mark 26.—**
um-Schalldose nur
Versand p. Nachnahme, Tonführungen aus Holz und Metall. Katalog gratis und franko von
Robert Husberg - Neuenrade i.W. No. 9

Die Fachschrift
die jeder strebsame
Tischler haben muß:
Handwerkskunst im Holzweserbe
Bezugspreis: 2 M. vierteljährlich
Bestell. bei Postanstalten oder direkt
VERLAG-KÖLN · VENLOERWALL 9